

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

jedoch keinesfalls für einen längeren Zeitraum als für die Dauer von sechs Monaten.

§ 15.¹⁾

Ausnahmsweise Gewährung von Umzugskosten.

Eine gänzliche oder teilweise Umzugskostenvergütung und Mietzinsentschädigung (§ 14) kann auch in anderen als den in § 11 erwähnten Fällen, so namentlich bei der erstmaligen Anstellung oder bei der Wiederanstellung eines Beamten im Staatsdienste sowie bei Umzügen innerhalb des Wohnorts, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt sind, innerhalb der durch die voranstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen, jedoch nur bis zum Betrag des nachgewiesenen tatsächlichen und von der zuständigen Behörde als notwendig anerkannten Aufwands gewährt werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft mit der Maßgabe, daß es auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung zu finden hat, die nach dem 31. Dezember 1908 begonnen haben.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Klasseneinteilung zum Reisekosten-Gesetz.

(Anlage zu § 3.)

Obere Beamte.

Klasse I. 16 + 6 Mark.

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums.
Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

¹⁾ WBzRRG §§ 22, 23.

Klasse II. 12 + 5 Mark.

Gefandte.

Ministerialdirektoren und vortragende Räte der Ministerien. Vorstand des Geheimen Kabinetts.

Direktoren, Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte der Kollegialmittelstellen.

Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Senatspräsidenten und andere Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Vorsitzender Rat und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte.

Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

Korpskommandeur der Gendarmerie.

Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren.

Ordentliche Professoren an den Hochschulen und Professoren an der Akademie der bildenden Künste.

Klasse III. 10 + 4 Mark.

Mitglieder der Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien.

Zweite Beamte beim Geheimen Kabinetts.

Amtsgerichtsdirektoren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.

Vorstände von Strafanstalten.

Vorstände von Bezirksamtern, Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Polizeidirektoren, sowie den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksamtern.

Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwälte, soweit nicht in Klasse II.

Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine.

Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen.

Distriktskommandanten der Gendarmerie.

Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

Klasse IV. 8 + 4 Mark.

Alle übrigen oberen Beamten.

Mittlere Beamte.

Klasse V. 7 + 3 Mark.

Landständische Archivare.

Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.

Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen.

Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Direktoren erweiterter Volksschulen.

Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.

Vermessungsbeamte in selbständiger Stellung.

Obergeometer bei der technischen Hochschule.

Steuerkommissäre.

Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.

Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

Bureauvorsteher bei den Gesandtschaften und bei Zentralverwaltungen.

Kassiere bei Zentralkassen.

Klasse VI. 6 + 3 Mark.

Alle übrigen mittleren Beamten.

Untere Beamte.

Klasse VII. 5 + 2 Mark.

Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
 Technische Beamte und Zeichner.
 Vorsteher von Steuereinnehmereien I.
 Bahnmeister, Telegraphenmeister; Straßen-, Brücken-,
 Damm-, Kultur- und Gartenmeister.
 Erster Hafenmeister in Mannheim.
 Zugsrevisoren.
 Magazinmeister.
 Gendarmerieoberwachtmeister.
 Vorsteher von Stationsämtern III.

Klasse VIII. 4 + 2 Mark.

Alle übrigen unteren Beamten.